

GBNr. 778/2009

**Strafgefangener Jürgen H a h n e l ,  
geb. am 06.06.1962 in Stuttgart,  
hier: Antrag des Gefangenen vom 09.07.2009, Entscheidung vom 13.07.2009,  
sowie Gespräche vom 15.07.2009**

### B e s c h e i d

Der Antrag des Gefangenen, ihm das Buch „Rauschzeichen“, sowie die Hefte „Grow“ auszuhändigen, wird abgelehnt.

Gründe:

1. Mit Antrag vom 09.07.2009 beantragt der Gefangene Hahnel die Aushändigung des Buches „Rauschzeichen“ sowie die Aushändigung der Hefte namens „Grow“, welche sich bei seiner Habe auf der Kammer befinden. Bei dem Buch „Rauschzeichen“ handle es sich nach Angaben des Gefangenen, um ein Sachbuch zur Geschichte des Hanfs bzw. des Cannabis und der Prohibitionspolitik. Die „Grow“-Hefte entstammen ebenfalls der Cannabis-Legalisierungsbewegung.

Der Gefangene Hahnel befindet sich seit dem 06.07.2009 in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg. Er verbüßt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Tübingen vom 21.08.2007 wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Die zunächst zur Bewährung ausgesetzte Strafe wurde mit Widerrufsbeschluss vom 26.03.2009 widerrufen, da Herr Hahnel die ihm auferlegten 120 Stunden gemeinnützige unentgeltliche Arbeitsleistungen nicht erbracht hat. Nach eigenen Angaben verweigerte der Gefangene die Erfüllung der Arbeitsauflagen, um gegen die deutsche Drogenpolitik zu protestieren. Er tritt offen für die Legalisierung von Cannabis ein, und räumt sowohl deren Konsum als auch deren Anbau ein.

Diesen Standpunkt vertritt der Gefangene, wie er im Gespräch am 15.07.2009 mitteilte, auch während des laufenden Vollzuges. Aus drogenpolitischen Protestgründen verweigert der Gefangene seit seiner Inhaftierung die Arbeitsaufnahme, weswegen er auch diszipliniert werden musste. Darüber hinaus befindet sich der Gefangene nach eigenen Angaben seit dem ersten Tag seiner Inhaftierung im Hungerstreik. Diesen begründet er damit, dass er die deutsche Gesetzgebung, welche den Besitz und Konsum von Cannabis verbietet, nicht anerkennen kann. Das Hanfverbot sei seiner Ansicht nach verfassungswidrig.

2. Der Antrag war abzulehnen. Gemäß § 70 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene im angemessenen Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gilt jedoch nach § 70 Abs. 2 StVollzG nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Zwar sind das Buch „Rauschzeichen“ und die „Grow“-Hefte legal im Handel zu erwerben, im Fall des Gefangenen Hahnel gefährden sie jedoch das Ziel des Vollzuges, nämlich die Wiedereingliederung des Gefangenen. Der Gefangene soll im Vollzug dazu befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Nun ist es jedoch so, dass der Besitz von Betäubungsmitteln, zu denen nach dem Betäubungsmittelgesetz auch Hanf bzw. Cannabisprodukte gehören, in Deutschland verboten und mit Strafe bedroht ist. Der Gefangene, der in dieser Sache grundsätzlich eine andere Auffassung vertritt, würde durch die Aushändigung des Buches und der Zeitschriften in seiner vollzugsgefährdenden Haltung bestärkt werden. Publizistische Werke, die sich mit der Legalisierung von Drogen, sowie deren Anbau beschäftigen, sind nicht zur Aushändigung an den Gefangenen geeignet. Auch in Bezug auf sein aktuelles Vollzugsverhalten, insbesondere die Arbeitsverweigerung und die Verweigerung der Nahrungsaufnahme aus drogenpolitischen Gründen, lassen es nicht zu, den Gefangenen durch die Aushändigung der beantragten Schriftwerke in seinem Verhalten zu bestärken. Der Besitz des Buches „Rauschzeichen“ und der „Grow“-Hefte war damit aus Gründen der Gefährdung des Vollzugsziels zu untersagen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Tübingen, Strafvollstreckungskammer, zulässig.

Der Antrag muss binnen zwei Wochen ab Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich beim Landgericht Tübingen eingegangen sein oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder des Amtsgerichts Rottenburg gestellt worden sein.

Im Auftrag

*J. Beatoch*

Beatoch  
Regierungsrätin